



Verpflichtende und verbindliche Anmeldung für alle Modul- und Modulteilprüfungen

Bitte beachten Sie folgende wichtige Anordnung des Prüfungsausschusses:

Der Prüfungsausschuss Wirtschaftswissenschaftliche Prüfungen schreibt für alle Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sämtlicher betriebs- und volkswirtschaftlicher Studiengänge eine Anmeldung vor. Dies gilt sowohl für Präsenzprüfungen als auch für elektronische Fernprüfungen. Die Anmeldung ist rechtzeitig von den Studierenden über LSF vorzunehmen. Die Frist zur Anmeldung für die jeweilige Prüfung ist LSF zu entnehmen.

Studierende, die sich zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht oder nicht form- und bzw. oder nicht fristgerecht angemeldet haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Modulprüfung oder Modulteilprüfung.

Darüber hinaus ordnet der Prüfungsausschuss an, dass eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung als „nicht bestanden“ gilt (d.h. mit der Note 5,0 verbucht wird), wenn die oder der Studierende aus selbst zu vertretenden Gründen nicht antritt oder von der angetretenen Modulprüfung zurücktritt.

Bei Seminaren, Proseminaren, Projektkursen und Projektseminaren ist zusätzlich zu beachten:

- Die Anmeldung wird mit der Vergabe und Übernahme eines Themas bzw. der Kick-Off-Veranstaltung verbindlich.
- Die Form und insbesondere die Fristen für die Anmeldung legen die modulverantwortlichen Lehrstühle bzw. die Hauptseminar- bzw. Projektkurskoordination fest und veröffentlichen diese rechtzeitig auf der jeweiligen Website.
- Mit der Anordnung zur verpflichtenden und verbindlichen Anmeldung ist keine Platzgarantie verbunden.

Bei Prüfungen, die von anderen Fakultäten angeboten werden, können die Anmeldepraxis sowie die Frist abweichen. In diesen Fällen sind die Ankündigungen der entsprechenden Fakultäten zu beachten.

Die verpflichtende und verbindliche Anmeldung gilt für alle Modul- und Modulteilprüfungen, die in den Prüfungs- und Studienordnungen sämtlicher Studiengänge der Fakultät für Betriebswirtschaft sowie der Volkswirtschaftlichen Fakultät angeboten werden.

Die Pflicht zur Anmeldung basiert auf

- § 28 Abs. 2 der geltenden Prüfungs- und Studienordnungen für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre (PStO 2015 und PStO 2024); Wirtschaftspädagogik (Wirtschaftspädagogik I) (PStO 2015 und PStO 2024); Wirtschaftspädagogik mit integriertem Wahlfach (Wirtschaftspädagogik II) (PStO 2015 und PStO 2024); Volkswirtschaftslehre (PStO 2013) sowie die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre (PStO 2015 und PStO 2018); Wirtschaftspädagogik (Wirtschaftspädagogik I) (PStO 2018 und PStO 2024); Wirtschaftspädagogik mit integriertem Wahlfach (Wirtschaftspädagogik II) (PStO 2018 und PStO 2024); Economics (PStO 2013); Quantitative Economics (PStO 2017) sowie für den weiterbildenden Masterstudiengang Insurance (PStO 2024).
- § 21 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnungen für das Fach Wirtschaftswissenschaften im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Realschulen (PStO 2024) sowie Lehramt an Gymnasien (PStO 2024).
- § 22 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnungen für das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre im Umfang von 30 ECTS-Punkten für Bachelorstudiengänge (PStO 2024); für das Nebenfach Wirtschaftswissenschaften im Umfang von 60 ECTS-Punkten für Bachelorstudiengänge (PStO 2024).
- § 22 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnungen für das Fach Wirtschaftswissenschaften im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Realschulen (2012) sowie Lehramt an Gymnasien (2010); für das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre im Umfang von 15 und 30 ECTS-Punkten für Bachelorstudiengänge (2015); für das Nebenfach Wirtschaftswissenschaften im Umfang von 60 ECTS-Punkten für Bachelorstudiengänge (2015); für das Nebenfach Volkswirtschaftslehre im Umfang von 30 und 60 ECTS-Punkten (2013); für das Nebenfach Economics im Umfang von 30 ECTS-Punkten für Masterstudiengänge (2012).

München, 25.10.2024

gez. Prof. Dr. Deborah Schanz

Vorsitzende des Prüfungsausschusses